

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 175

ausgegeben am 3. Juli 2015

Verordnung vom 30. Juni 2015 über die Abänderung der Besoldungsverordnung

Aufgrund von Art. 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes (BesG) vom 22. November 1990, LGBI. 1991 Nr. 6, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Besoldungsverordnung (BesV) vom 7. September 2004, LGBI. 2004 Nr. 198, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20c^{bis} Abs. 1 Bst. c

1) Für die Erfüllung nachstehender Tätigkeiten werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- c) eine Zulage nach Massgabe von Anhang 4 für die Ausübung der Funktion als Schulleiter-Stellvertreter.

Art. 20e Abs. 3

3) Geldgeschenke, deren Höhe sich nach der Monatsbesoldung richten, können nach Massgabe der Staatspersonalverordnung ganz oder teilweise als bezahlter Urlaub bezogen werden. Dieses Wahlrecht steht Lehrern nicht zu.

Art. 20h Abs. 2

- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf:
- a) uniformierte Angestellte der Landespolizei. Anstelle des Geschenks nach Abs. 1 kann diesen Personen ein symbolisches Geschenk in der Höhe von höchstens 130 Franken zu Lasten des Amtsbudgets übergeben werden;
 - b) Lehrer.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef